



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 2 vom 29. Januar 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung der Universität Hamburg für die Eingangsprüfung gemäß § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte)

**Vom 15. August, 12. September, 19. September, 14. November,
5. Dezember und 12. Dezember 2018**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. Januar 2019 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft am 14. November 2018, vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 19. September 2018, vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 15. August 2018, vom Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 14. November 2018, vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 12. Dezember 2018, vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 5. Dezember 2018, vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 12. September 2018 sowie vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 14. November 2018 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) beschlossene Prüfungsordnung der Universität Hamburg für die Eingangsprüfung gemäß § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte) nach § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für die Eingangsprüfung der Universität Hamburg zur Feststellung der Studierfähigkeit von beruflich qualifizierten Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für die Aufnahme eines grundständigen Studiengangs mit Ausnahme des Bachelorstudiengangs Sozialökonomie. Für diesen Studiengang gilt eine gesonderte Ordnung.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer

1. über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und
2. eine danach abgeleistete Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren nachweist. In begründeten Ausnahmefällen genügt auch eine zweijährige Berufstätigkeit. Zeiten der Kindererziehung, einer Pflergetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligen-dienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren bzw. im Falle des Satzes 2 bis zur Dauer von einem Jahr auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist unter Angabe des angestrebten Studiengangs und unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Online-Antragsformulars an die für die Organisation der Eingangsprüfung zuständige Stelle zu richten. Wird ein Studiengang des Lehramts an Beruflichen Schulen angestrebt, ist zusätzlich die berufliche Fachrichtung anzugeben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, inklusive des beruflichen Werdegangs;
2. ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet und eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem angestrebten Studiengang dokumentiert (hiervon abweichend gilt für Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft inklusive der Lehramtsstudiengänge: ein Schreiben, das die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet und eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem angestrebten Studiengang dokumentiert);
3. Zeugnisse und andere Dokumente zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1;
4. eine schriftliche Bestätigung der Studienfachberaterin bzw. des Studienfachberaters über die Teilnahme an einer Studienfachberatung für den gewählten Studiengang;
5. gegebenenfalls ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 13;
6. eine Erklärung, ob eine Eingangsprüfung für den gewählten Studiengang bereits einmal oder endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 nicht vorliegen oder nicht fristgemäß nachgewiesen worden sind.

(4) Die Unterlagen gemäß Absatz 2 sind zur mündlichen Prüfung im Original oder als beglaubigte Kopie mitzubringen.

(5) Die in Absatz 2 erforderlichen Unterlagen sind auch im Falle einer Wiederholungsprüfung erneut und vollständig einzureichen.

§ 3

Prüfungstermin

Die Eingangsprüfung findet jährlich im Sommersemester statt.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Einer fachspezifischen Prüfungskommission gehören an:

1. eine Professorin bzw. ein Professor einer am gewählten Studiengang beteiligten Fakultät als Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie

2. eine hauptamtlich Lehrende bzw. ein hauptamtlich Lehrender des gewählten Studiengangs (Fachprüferin bzw. Fachprüfer).

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

(3) Die für die Organisation der Prüfung zuständige Stelle bestellt die Mitglieder der Prüfungskommissionen auf Vorschlag mit dem jeweils für den angestrebten Studiengang zuständigen Dekanat. Im Falle der Lehramtsstudiengänge erfolgt der Vorschlag durch das Dekanat der Fakultät für Erziehungswissenschaft.

§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Durchführung der Eingangsprüfung; sie legt die Themen für die Klausuren fest.

(2) Die Prüfungskommission legt fest, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt wird.

(3) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Prüfung. Sie bzw. er kann die Führung des Prüfungsgesprächs einem anderen Mitglied der Kommission übertragen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistungen, setzt die Gesamtnote fest und stellt das Zeugnis über die erworbene Hochschulzugangsberechtigung aus.

§ 6

Prüfungsanforderungen

(1) Die Eingangsprüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, den gewählten Studiengang studieren zu können (Studierfähigkeit). Hierfür muss der Prüfling in Anlehnung an den Deutschen bzw. Europäischen Qualifikationsrahmen über die Kompetenzen verfügen, die zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden.

(2) Die Studierfähigkeit wird in der Eingangsprüfung im Hinblick auf folgendes Wissen und folgende Fertigkeiten überprüft:

1. vertieftes allgemeines Wissen oder fachtheoretisches Wissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld,
2. ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen,
3. Erbringung von Transferleistungen sowie
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(3) Der Nachweis der Studierfähigkeit hinsichtlich der genannten Aspekte erfolgt durch eine Auseinandersetzung des Prüflings mit einer Fragestellung aus dem öffentlichen Leben (z. B. Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik, Gesellschaft oder Umwelt) und einer Fragestellung zu einem studienbezogenen Thema.

§ 7

Prüfungsleistungen

Der Prüfling muss Prüfungsleistungen in nachstehender Reihenfolge erbringen:

1. das Motivationsschreiben bzw. das Schreiben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2, hiervon abweichend gilt für Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft inklusive der Lehramtsstudiengänge, das Schreiben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2,
2. zwei Klausuren und
3. eine mündliche Prüfung.

§ 8

Klausuren

Die beiden Klausurprüfungen bestehen aus

1. einer Klausur von 180 Minuten mit einer Fragestellung aus dem öffentlichen Leben (zum Beispiel aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik, Gesellschaft oder Umwelt) und
2. einer Klausur von 180 Minuten mit einer Fragestellung zum gewählten Studiengang.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass alle drei Teile der schriftlichen Prüfung mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Prüfling 30 Minuten. Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal vier Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt werden.

(3) Der Inhalt der mündlichen Prüfung ergibt sich schwerpunktmäßig aus dem Motivationsschreiben bzw. dem Schreiben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 und aus den Themen der Klausuren gemäß § 8.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll gefertigt; darin ist

1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
2. der Name des Prüflings,
3. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen,
4. das Datum, die Dauer, die Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie
5. das Gesamtergebnis der Prüfung

zu dokumentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterschreiben das Protokoll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß § 7 Nummern 1 bis 3 werden einzeln und von jedem Mitglied der Prüfungskommission bewertet. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie von mindestens zwei Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Note für eine Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = „sehr gut“
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = „gut“
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = „befriedigend“

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = „ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = „nicht ausreichend“.

(3) Der Prüfling soll vier Wochen nach der letzten schriftlich erbrachten Leistung darüber in Kenntnis gesetzt werden, ob er den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden hat und damit zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.

(4) Für die Prüflinge, die zur mündlichen Prüfung zugelassen worden sind und diese erfolgreich abgelegt haben, wird eine Gesamtnote festgesetzt, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung ergibt. Die Gesamtnote wird am Ende der mündlichen Prüfung ermittelt und bekannt gegeben.

(5) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich die Prüfungskommission ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 12

Täuschung

(1) Unternimmt der Prüfling während einer Klausur einen Täuschungsversuch, fertigt die bzw. der Aufsichtsführende über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zuleitet. Stellt die Prüfungskommission einen Täuschungsversuch fest, so wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Stellt die Prüfungskommission bei der Bewertung einer Klausur eine Täuschung fest, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Ausstellung des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 15 bekannt, so ist die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ zu erklären.

(4) Hat der Prüfling über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 getäuscht, wird die Eingangsprüfung abgebrochen oder das ausgestellte Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 15 zurückgenommen.

(5) Über Fälle gemäß Absätze 3 und 4 entscheidet die Prüfungskommission. Wird die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ erklärt oder die Zulassung zur Eingangsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Das Zeugnis ist einzuziehen.

(6) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Prüflinge

(1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Verlängerung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht.

(2) Bei Entscheidungen der Prüfungskommission nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

§ 14

Wiederholung der Eingangsprüfung

(1) Die nicht bestandene Eingangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Für eine neue Eingangsprüfung für einen anderen Studiengang gilt Satz 1.

(2) Die Eingangsprüfung ist insgesamt zu wiederholen. Bestandene Teilleistungen aus der insgesamt nicht bestandenen Eingangsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

§ 15

Zeugnis

Über die bestandene Eingangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, die von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen ist. Das Zeugnis trägt das Datum der mündlichen Prüfung.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist an die für die Organisation der Prüfung zuständige Stelle zu richten.

§ 17

Widerspruch

Der Prüfling kann Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der für die Organisation der Prüfung zuständigen Stelle eingelegt

werden, von dort wird der Widerspruch an die zuständige Prüfungskommission weitergeleitet. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 18
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt für Prüflinge, die ab dem 1. Februar 2019 einen Antrag auf Teilnahme an der Eingangsprüfung stellen. Die Prüfungsordnung vom 30. Oktober 2003, zuletzt geändert am 10. März 2005, tritt an diesem Tage außer Kraft.

Hamburg, den 29. Januar 2019
Universität Hamburg

